

## KAPITEL 7: Wirksamkeit von Verträgen

### 7.2 Geschäfte beschränkt Geschäftsfähiger

#### a) Möglichkeiten rechtlicher Bindung

##### **Fall 28: "Die minderjährige Schwarzfahrerin"**

Die 13jährige A fährt regelmäßig mit der Hamburger Hochbahn zur Schule. Ihre Eltern geben ihr dafür wöchentlich das erforderliche Fahrgeld. In der Straßenbahn wird auf Plakaten darauf hingewiesen, dass Schwarzfahrer ein erhöhtes Beförderungsentgelt in Höhe von DM 40.- zu entrichten hätten. Eines Tages wird A auf dem Weg von der Schule in der Bahn ohne gültigen Fahrausweis angetroffen. Dem Kontrolleur erklärt sie, sie habe das Lösen des Fahrscheins schlicht vergessen und sei bereit, das Fahrgeld in Höhe von DM 2,70 zu entrichten.

Die Hamburger Hochbahn AG verlangt von A das erhöhte Beförderungsentgelt in Höhe von DM 40.- Die Eltern von A sind empört und erklären, sie hätten ihrer Tochter nie das Schwarzfahren gestattet und seien auch nicht bereit, dies nachträglich zu tun.

Wie ist die Rechtslage?

Literaturhinweise: AG Hamburg, NJW 1987, 448; a.A. AG Köln, NJW 1987, 447; Winkler v. Mohrenfels, JuS 1987, 692; Harder, NJW 1990, 857; a.A. Stacke, NJW 1991, 875

##### **Lösung Fall 28:**

I. Anspruch erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 631 I (Fahrentgelt) und § 339 BGB (Vertragsstrafe)

1. Zustandekommen des Vertrages (+)
  - a) Antrag Hochbahn: Zurverfügungstellen
  - b) Annahme A: Gebrauchshandlung (§ 151 S. 1)
2. Wirksamkeit des Vertrages?
  - a) rechtlich nachteilig (§ 107), denn es besteht eine Zahlungsverpflichtung
  - b) ausdrückliche Einwilligung der Eltern? nur unter der Bedingung der Fahrpreisentrichtung (-)
  - c) § 110?  
Mittelüberlassung/konkludente Einwilligung aber auch nur bez. aufs tatsächliche Bewirken  
↓  
vollständiges Bewirken (-) das tut Schwarzfahrer gerade nicht!
  - d) Genehmigung, § 108 (-)  
§ 242: unzul. Rechtsausübung?  
wohl kaum, denn Hochbahn schafft durch Personalabbau selbst Risiken

**Ergebnis:** Der Vertrag ist nicht wirksam. Somit hat die Hochbahn AG keine vertraglichen Ansprüche auf Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes

II. Delikt. Ansprüche

1. § 823 I (-), denn es wird kein geschütztes Recht verletzt (keine Betriebsstörung)
2. § 823 II i.V.m. § 265a  
Vorsatz der A? wohl nicht  
Vermögensschaden? wohl kaum, denn Bahn wäre auch ohne A gefahren  
allenfalls: Nichtbezahlung des Preises als objektiver Schaden

III. § 812 I 1 I. Alt. o. 2. Alt. (str.)

- allenfalls § 818 II
- § 818 III: ersparte Aufwendungen
- (§§ 819, 818 IV nicht einschlägig) weil auf Minderjährige nicht anwendbar